

**68. Nachtrag
zur Satzung
der
DAK-Gesundheit
vom 1. Juli 2016**

Artikel I

Abschnitt G Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen bei Entgeltfortzahlung

§ 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Text „bzw. 60 v. H.“ wird gestrichen.

§ 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Zeile Buchstabe c) wird gestrichen.
2. Buchstabe „d)“ wird durch Buchstabe „c)“ ersetzt
3. Buchstabe „e)“ wird durch Buchstabe „d)“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten:

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2027 in Kraft.



Genehmigung

Der von den Arbeitgebervertretern des Verwaltungsrats am 1. Juli 2026 beschlossene 68. Nachtrag zur Satzung der DAK- Gesundheit wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 23. Juli 2026
213-10204#00035#0042

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

Antje Domscheit

